

# Statuten

## Samariter Steinhausen



**Vorbemerkung:** Der Samariterverein Steinhausen bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnung immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für diese Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Samaritervereins Steinhausen.

## Übersicht

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder
- III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- IV. Organe
- V. Schlussbestimmungen

## I. Allgemeines

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Samariterverein Steinhausen mit Sitz in Steinhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er wurde gegründet am 4. Februar 1945.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Falle besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

### **Artikel 3 Kantonalverband und Schweizer Samariter**

Der Verein ist Mitglied des Samariterverband des Kanton Zug und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverband des Kanton Zug und von Samariter Schweiz.

## II. Mitgliedschaften / Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **Artikel 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Samariter Jugendgruppe, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

## **Artikel 5 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

### **Rechte und Pflichten**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- mindestens 5 fachtechnische Übungen während des laufenden Kalenderjahres zu besuchen. Bei Nichterfüllen werden sie im folgenden Vereinsjahr von der Aktivmitglieder-Liste gestrichen und neu als Passivmitglieder geführt. Es ist jedoch umgekehrt möglich, von der Passivmitglieder-Liste wieder zu den Aktiven zu stossen, sofern die Mindestanzahl von 5 besuchten Übungen erfüllt ist.
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. **Die maximale Höhe des Jahresbeitrages wird auf Fr. 200.- begrenzt.** Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.
- Kosten von Schulungen oder Weiterbildungen werden zu 50% vom Aktivmitglied und 50% vom Verein übernommen.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 6 Samariter Jugendgruppe**

Als Mitglieder der Samariter Jugendgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariter Jugendgruppe beteiligen.

### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe haben altersgemäss der gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogrammes der Help Jugendgruppe bzw. der für die Samariter Jugendgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Samariter Jugendgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird an der Vereinsversammlung beschlossen.

### **Rechte und Pflichten**

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 8 Passivmitglieder**

Ehemalige Aktivmitglieder können als Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen) aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen und dabei mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

### **Rechte und Pflichten**

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. **Die maximale Höhe des Jahresbeitrages wird auf Fr. 100.- begrenzt.** Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen aber nicht stimmberechtigt. Passivmitglieder erhalten auf interne Weiterbildungen 20% Rabatt.

## **Artikel 9 Gönner**

Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele wohlwollend unterstützen.

### **Rechte und Pflichten**

Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte.

## **III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### **Artikel 10 Eintritt (Beginn der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft bei der Samariter Jugendgruppe entsteht durch die schriftliche Beitrittserklärung und mit Zustimmung der Eltern und dem Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die ihm auszuhändigenden Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe. Es verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

### **Artikel 11 Austritt, Ausschluss (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person (z.B. Firma, Verein und öffentlich-rechtliche Körperschaft).

**Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand 2 Monate vor Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.** Der Austritt aus der Samariter Jugendgruppe muss mit Zustimmung der Eltern und dem Leitungsteam 2 Monate vor Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Der Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, kann erfolgen bei Verletzung der Berufspflichten, standesunwürdigem Verhalten, groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem auszuschliessenden Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Bereits bezahlte Vereinsbeträge werden nicht zurückerstattet.

## **IV. Organe**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Das Samariter Jugendgruppe-Leitungsteam
5. Die Revisoren

### **Artikel 13 Vereinsversammlung / Bestand**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Jugendgruppe ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen

### **Artikel 14 Vereinsversammlung / Geschäfte**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Ausschusses
  - c) des Samariter Jugendgruppe -Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren.
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins und der Samariter Jugendgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Samariter Jugendgruppe
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c) der Technischen Leiter, der Kursleiter, Assistenten und des Samariter Jugendgruppe - Teamleiters
  - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der berechtigten Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen und Würdigungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Rekurs Entscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Verschiedenes – als Möglichkeit der allgemeinen Aussprache

### **Artikel 15 Vereinsversammlung / Fristen, Anträge, a.o. Versammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt und ist Teil des Jahresprogramms. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung dazu hat, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge sind dem Vereinsvorstand bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

### **Ausserordentliche Versammlung**

Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Nennung der Traktanden verlangt, ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

### **Artikel 16 Vereinsversammlung / Leitung, Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 17 Vereinsversammlung / Abstimmung, Wahlen**

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

### **Artikel 18 Vorstand / Bestand / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter des Technischen Ausschusses und Kassier sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst. Weitere Chargen sind der Vizepräsident, die Werbung, der Aktuar, der Materialverwalter, der Vereinsarzt und der Beisitzer. Die Kursleiter und Samariterlehrer sind von Amtes wegen im Vorstand vertreten. Wenn mehrere Kursleiter und Samariterlehrer im Verein sind, so kann die Vertretung der Kursleiter und Samariterlehrer durch den Chef des Technischen Ausschusses wahrgenommen werden.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder wird durch eine sinnvolle Staffelung durch den Vorstand definiert und beträgt 2 Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

### **Artikel 19 Vorstand / Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben. Im Zahlungsverkehr genügt die Unterschrift des Kassiers.

## **Artikel 20 Vorstand / Geschäftsführung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 4-mal im Jahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, worunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder der Leiter der Sitzung den Stichentscheid.

## **Artikel 21 Technischer Ausschuss**

Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, Kursleitern, Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Jugendgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenzen in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Chef, der Einsitz im Vorstand hat. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 24 sinngemäss.

## **Artikel 22 Samariter Jugendgruppe-Leitungsteam / Jugendgruppe**

Das Leitungsteam besteht aus dem durch den Technischen Ausschuss gewählten Jugendgruppe-Teamleiter, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Samariter Jugendgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und vorgegebenen Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Samariter Jugendgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung den Jahresbericht, sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss.

Das Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand und arbeitet nach den von der Samariter Jugendgruppe erlassenen Regelungen von Schweizer Samariter.

Die Samariter Jugendgruppe kann im Verein dann ins Leben gerufen und betreut werden, wenn genügend jugendliche Interessenten vorhanden sind und die personellen, aber auch die materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so sind sämtliche Punkte in den Statuten, welche die Samariter Jugendgruppe betreffen bis zu Gründung einer solchen Gruppe oder nach deren Auflösung, unwirksam.

## **Artikel 23 Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und sie sind wieder wählbar.

## **Allgemeine Ergänzungen**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alle Aktivmitglieder und Kursteilnehmer sind bei Übungen und Kursen sowie bei der Ausübung ihrer Samaritertätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Massgebend sind die aktuellen Bestimmungen des SSB.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 24 Statutenänderungen

Für die Änderung dieser Statuten bedarf es zwingend die Genehmigung des Kantonalverbandes und eines Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird an einer Vereinsversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt, so kann darüber beraten, aber erst an der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.

### Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet sein. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkte und unwiderrufliche Verwendung des Vereinsvermögens und Materials an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz.

### Artikel 26 Revidiertes Datenschutzgesetz per 01.09.2023

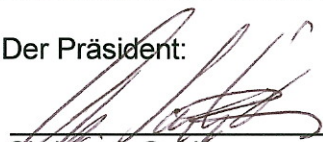
Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) die per 1. September 2023 in Kraft treten werden in den Statuten wie auch im Vereinshandeln übernommen

### Artikel 27 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 26.01.2024 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband des Kanton Zug am 01. Februar 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. März 2005.

**Samariterverein Steinhausen,**  
Steinhausen, 26. Januar 2024

Der Präsident:



Christoph Schlitner

Die Vizepräsidentin:

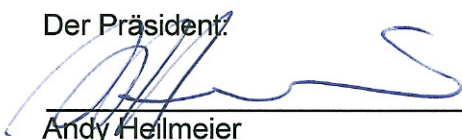


Irene Bratschi

Die vorstehenden Statuten werden durch den Samariterverband des Kanton Zug genehmigt.  
Steinhausen, den 01. Februar 2024

**Samariterverband des Kanton Zug**

Der Präsident:



Andy Hellmeier

Die Aktuarin:



Barbara Arnold